

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner 1. vereinfachten Änderung gelten, soweit zutreffend, unverändert fort. Ziffer 3.3 erhält folgende Fassung:

3.3 Außenwandgestaltung

Für die WA- Teilgebiete 1, 2 und 7 sind ausschließlich weiße Putzfassaden zulässig.

Für das WA-Teilgebiet 3 sind rote Ziegelerblendungen und weiße Putzfassaden zulässig.

Die Ziffer 5.2 der textlichen Festsetzungen wird ersatzlos gestrichen.
Die Systemskizze A-A entfällt.